

Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Schrott und überzähligem Material

1. Gültigkeit nachstehender Bedingungen

Verkäufe der Amprion GmbH - im Folgenden „Verkäuferin“ genannt - erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Schrott und überzähligem Material.

Sie ergänzen die insofern vorrangig geltenden Regelungen des Vertragstextes und der Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZB-Arbeitssicherheit).

Anderslautende Bedingungen des Käufers sind nur dann gültig, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden. Eine stillschweigende oder konkludente Einbeziehung von Bedingungen des Käufers ist ausgeschlossen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden daher auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Verkäufer ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Jeglichen Bestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Nachunternehmer

Soweit der Käufer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Nachunternehmer.

3. Verhaltenskodex

Der Verkäufer weist ausdrücklich auf den bei Amprion geltenden „Amprion-Verhaltenskodex“ hin.

Die Verkäuferin erwartet vom Käufer, dass dieser die Einhaltung der darin enthaltenen Regeln und Prinzipien unterstützt und sich insbesondere zur Unterstützung und Umsetzung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten bekennt.

4. Preise

Die Preise verstehen sich – soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde - ab Stand-/Lagerort der Kaufsache zuzüglich Umsatzsteuer zu dem am Tage der Lieferung geltenden Steuersatz und Verpackung. Abrechnungsgrundlage ist bei Berechnung auf Gewichtsbasis das auf der Werkswaage vom Verkäufer ermittelte und auf der Wiegekarte ausgedruckte Gewicht.

5. Befreiung von der Lieferpflicht

Elementare Störungen und höhere Gewalt jeder Art sowie alle außer der Macht der Verkäuferin liegende Ereignisse und Umstände sowie deren Folgen, die die Leistung oder Lieferung der Verkäuferin behindern oder verzögern, befreien die Verkäuferin von der Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten.

6. Verzugsfolgen

Zahlungsverzug des Käufers berechtigen die Verkäuferin – unbeschadet sonstiger Ansprüche wie z.B. dem Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag – zur Einstellung der Lieferungen. Gleiches gilt im Falle des Verzuges mit Sicherheitsleistungen gemäß Ziffer 7 Satz 4.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Lieferungen behält sich die Verkäuferin das Eigentum an der Kaufsache vor.

Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache getrennt zu lagern und als Eigentum der Verkäuferin zu kennzeichnen sowie diese pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat er die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Kaufsache gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

Im Falle einer Be- oder Verarbeitung sowie einer Umbildung der Kaufsache durch den Käufer setzt sich der Eigentumsvorbehalt an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Erfolgt die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Gegenständen, erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer der Verkäuferin anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstehende Allein- oder Miteigentum für die Verkäuferin verwahrt.

Tritt nach Abschluss des Kaufvertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ein, so ist die Verkäuferin berechtigt, für die Lieferungen der Verkäuferin Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen und außerdem Zahlung etwaiger Rückstände für bereits erfolgte Lieferungen zu verlangen.

8. Zahlung

Soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart wird, erfolgen sämtliche Zahlungen unter Angabe der Verkaufsabschluss-Nr. netto und müssen mindestens 5 Werkzeuge vor dem Abholtermin der Kaufsache ausschließlich auf dem im Vertrag angegebenen Konto eingegangen sein.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und dieser Anspruch rechtskräftig oder unbestritten ist.

10. Mangelhaftung

Der Käufer übernimmt das Material wie angeboten und besichtigt. Mängelansprüche gegen den Verkäufer sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat das Vorliegen eines Mangels arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen oder aus Ziffer 11 ergibt sich etwas anderes.

11. Haftung

Die Verkäuferin haftet auf Grund zwingender Rechtsvorschriften uneingeschränkt. Darüber hinaus haftet sie nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von Vertragspflichten, die für das Erreichen des Vertragszwecks erkennbar von wesentlicher Bedeutung ist, das heißt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Zugangsberechtigte regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), wobei Ersatzansprüche auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt sind. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.

12. Richtlinien für die Abwicklung des Verkaufs

12.1 Verwiegung

Nur das im Vertrag bezeichnete Material darf verladen werden.

Der Standort/Lagerort des Materials ist im Vertrag aufgeführt und dem Käufer von der Vorbesichtigung her bekannt.

Alle Materialien, die auf Gewichtsbasis verkauft werden, sind auf der im Vertrag angegebenen Werkswaage zu verwiegen. Ist dort keine Waage angegeben oder soll eine Materialverwiegung auf einer anderen, insbesondere einer externen Waage erfolgen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Verkäuferin.

12.2 LKW-Abholung

12.2.1 Verkauf auf Gewichtsbasis

Vor Beginn der Verladung jeder einzelnen Fuhre hat der Käufer oder der von ihm beauftragte Abholer bei dem im Vertrag angegebenen Ansprechpartner oder dessen Vertreter seine Berechtigung durch Vorlage des Vertrages nachzuweisen und eine Ladeanweisung abzuholen. Die Ladeanweisung wird durch die Verkäuferin ausgestellt und dient als betriebliches Ausweisungspapier sowie als Unterlage für Kontrolle und lückenlosen Nachweis der Verwiegung in Verbindung mit der Wiegekarte.

Der Abholer lässt anschließend die Leerverwiegung auf der vorgeschriebenen Werkswaage durchführen. Bei Erstanfahrt pro Abholtag meldet sich der Abholer bei der auf der Ladeanweisung benannten Aufsichtsperson oder aufsichtsführenden Person.

Vom Abholer sind Beginn und Ende der Beladung auf der Ladeanweisung einzutragen. Bei längeren Arbeiten an der Abholstelle, die der Vorbereitung der Beladung dienen, sind vom Abholer Art sowie Beginn und Ende dieser Arbeiten ebenfalls auf der Ladeanweisung aufzuführen.

Nach der Beladung ist die Vollverwiegung durchzuführen. Danach ist die Ladeanweisung dem Verwieger auszuhändigen. Der Abholer erhält eine Ausfertigung der Wiegekarte.

Vorbereitungsarbeiten (z.B. Brennarbeiten), bei denen am gleichen Tag keine Abholung (Fuhre) erfolgt, dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und Meldung in der zuständigen Abteilung der Verkäuferin durchgeführt werden. Vorbereitungsarbeiten werden ebenfalls mit Ladeanweisung erfasst. Die Abwicklung erfolgt wie bei der Abholung, einschließlich der Leer- und Vollverwiegung.

Für den Container-Einsatz gelten zusätzlich folgende Festlegungen:

Die eingesetzten Container müssen eine eindeutige, nicht entfernbare Kennzeichnung (z.B. Nummerierung) aufweisen.

Die Verwiegungen (Leer- und Vollverwiegung) können alternativ wie folgt durchgeführt werden:

Die Container werden für die Leer- und Vollverwiegung auf der Waage abgesetzt und verwogen. Das Container-Fahrzeug wird nicht verwogen. Das Container-Fahrzeug wird mit dem Container verwogen. Bei der Leer- und Vollverwiegung müssen die Geräteeinheiten (Triebwagen, ggf. Anhänger und Container) identisch sein.

12.2.2 Verkauf auf anderer Berechnungsbasis

Bei allen Materialien, die nicht auf Gewichtsbasis verkauft werden (z.B. auf Stückbasis) ist bei der Abholung in gleicher Weise wie in Abschnitt 12.2.1 mit Ausnahme der Verwiegung zu verfahren.

12.3 Sonstiges

Die Anweisungen der benannten Aufsichtsperson oder aufsichtsführenden Person sind unbedingt zu befolgen. Ebenso ist den Kontrollanweisungen des Werkschutzes auf unserem Betriebsgelände uneingeschränkt Folge zu leisten.

13. Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz

Der Käufer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt, ist der Käufer für die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung des Vertrages bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle, wie z.B. Verpackungsmaterialien, Materialreste, Verschnitt etc., verantwortlich. Der Käufer sichert mit Abschluss des Vertrages zu, dass er die bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und seiner untergesetzlichen Regelung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn, sowie der Gefahrstoffverordnung, jeweils in ihren gültigen Fassungen, unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt.

Die Verkäuferin kann in diesen Fällen Prüfungen zur Feststellung durchführen, ob der Käufer oder dessen Nachunternehmer seinen öffentlich rechtlichen oder vertraglichen Pflichten nachgekommen ist. Hierzu kann die Verkäuferin u.a. Einsicht nehmen in die vom Käufer bzw. dessen Nachunternehmer nach den öffentlich rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweisbücher und in den Genehmigungsbescheid der angefahrenen Anlage. Der Käufer hat der Verkäuferin weiter auf deren Verlangen insbesondere über die Beförderung, geeignete Fahrzeuge, Transportwege und Standorte der jeweiligen Anlagen bzw. der Lagerorte, im Voraus zu unterrichten.

Ergänzend gelten die bei der Verkäuferin geltenden Zusatzbedingungen zum Thema Arbeitssicherheit.

14. Datenschutz

Die Verkäuferin ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen weiter zu geben.

Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse der Verkäuferin werden im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), erhoben, verarbeitet und genutzt. Insbesondere bezieht sich dies auf Daten und Bilder der Securitykomponenten (z.B. Ausweise, Ausweismanagementsysteme, Zeit-/Zutritts-

und Videosysteme usw.), der Amprion IT- und TK-Komponenten sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen.

Der Käufer hat sicherzustellen, dass überlassene Ausweise nicht missbräuchlich genutzt oder Dritten überlassen werden. Sie sind im Bereich der Amprion Liegenschaften ggf. sichtbar zu tragen; ein Verlust ist der Verkäuferin unverzüglich mitzuteilen.

Die von der Verkäuferin ggf. bereitgestellten Betriebsmittel zur Informationsverarbeitung und/oder Telekommunikation (z.B. Personal Computer, Telefon, Mobiltelefon, BlackBerry, Software, Internetzugang, Email etc.) sind ausschließlich im Rahmen der Auftragserfüllung zu nutzen, eine private Nutzung ist untersagt.

Der Käufer stellt sicher, dass die von ihm mit der Auftragsdurchführung betrauten Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter, Leihkräfte usw.) vor einer Leistungserbringung über die vorstehenden Punkte informiert und verpflichtet werden. Weiterführend sind die Erfüllungsgehilfen auf sachgerechtes Verhalten sowie die Einhaltung der einschlägigen Amprion Regelwerke zu verpflichten.

Bei der Einschaltung von Subauftragnehmern hat der Käufer diese Verpflichtungen auch mit dem Subauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren. Auf Anforderung hat der Käufer die Umsetzung dieser Punkte gegenüber der Verkäuferin nachzuweisen.

Informationen, die von der Verkäuferin übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, die Verkäuferin erteilt hierzu ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

15. Schriftform, Nebenabreden und salvatorische Klausel

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich der Änderung oder der Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Soweit einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

16. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

Erfüllungsort ist der Stand-/Lagerort der Kaufsache. Die Gefahr geht mit Übergabe der Kaufsache am Stand-/Lagerort der Kaufsache auf den Käufer über. Verladung und Transport erfolgen daher stets auf Gefahr des Käufers.

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, wird – soweit gesetzlich zulässig – Dortmund als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.